

eine polemische Schrift erschien wider die „currenten und unberufenen Winkelprediger, die sich iho an Orten, wo kein öffentlicher Lutherischer Gottesdienst ist, heimlich aufhalten,“ da riethen die Plattener selbst, Jahn möchte weichen. Er ging nun, zum zweiten Male exsul Christi, nach Jugel und von da nach Schneeberg, wo er am 5. Mai 1651, 47 Jahre alt, sein bewegtes Leben schloß. \*)

e. Die Jahre 1650 fgg.

Der Abschluß des Westphälischen Friedens erweckte in den bedrängten Lutheranern Böhmens, namentlich auch in den Bergstädten an der Grenze, Hoffnungen, die leider unerfüllt bleiben sollten. Man vergaß, daß Ferdinand III. die Ausdehnung des Friedens auf seine Erblande hartnäckig verweigert hatte und gerade durch denselben Ruhe und Zeit zu durchgreifenden Befehrungsmaßregeln gewann. \*\*) Daher die zahlreichen Bitten um Intercession, die an Johann Georg I. in jener Zeit gelangten. So schrieben „Richter und Rath sambt der ganzen Gemeinde zur Platten und zur Gottesgab“ an den Churfürsten unterm 4/14. Decbr. 1648: Da jetzt in allen Landen der osnabrückische Friedensschluß abgekündigt werde, in demselben zwar des Königreichs Böhmen „specialiter nicht meldung geschieht, Gleichwohl aber, „weiln der A. 1552, also auch 55 vndt 56 Passauische vertragt Crafft „dieses schlusses in seinem Esse verbleibet, welcher ohn einiges pro et „contra die Böhmen vndt Vns auch angangen, Auch A. 1624 den „1. Januarii das Ministerium unter andern auch in denen hiesigen „zweien Bergstädtlein Platten vndt Gottesgabe mitt Augspurgischer „Confessionis Verwandten Ministris bestellt gewesen, Sintemalen den „6/17. Julii des bemelten 1624. Jahrs durch einen von Ihr fürstl. „Gn., von Lichtenstein, als damals geuolmächtigten Stadthalter zue „Praag, an das Joachimsthalische Ober Ambt ergangenen befehlich die „Inhibition Exercitii Religionis allererst hernach geschehen,“ deshalb werde, was dem gesammten Reiche gilt, auch Böhmen, besonders aber

\*) Ueber seine Schriften, unter welchen der „Sternhimmel,“ eine biblische Concordanz, bekannt ist, s. Engelschall S. 9. Sein Sohn, M. Joh. Jahn, und sein Enkel, M. Joh. Daniel Jahn, waren nachmals Pfarrer zu Aue.

\*\*) I. P. O. Art. V. §. 41.: „Cum de majore Religionis libertate et exercitio in supra dictis et reliquis Caes. Maj. et Domus Austriacae regnis et provinciis concedendo in praesenti Tractatu varie actum sit, nec tamen ob Caes. Plenipotentiariorum contradictiones convenire potuerit: Reg. Maj. Sueciae et Aug. Conf. Ordines facultatem sibi reservant, eo nomine in proximis Comitibus aut alias apud Suam Caes. Maj. — ulterius respective amice interveniendi et demisse intercedendi.“